



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 01

Perleberg, 13.03.2020

Nr. 11

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz
für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) betroffenen Gebieten zur Beschränkung des
Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und sta-
tionären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe

Seite 2

Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz
zum Umgang mit größeren Veranstaltungen
im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Seite 3

Öffentliche Zustellung
Michael Scherer

Seite 4

II. Stellenausschreibung

Stellenausschreibung
Bachelor of Science

Seite 4

III. Kreisnachrichten

Interessensbekundung
Wohnen in bester Lage im Friedrich-Engels-Platz 17f

Seite 4

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de

Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt einsehbar.

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz

für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe

Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die sich in einem internationalen Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr folgende Einrichtungen nicht betreten:

a) Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie andere betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII,

b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken),

c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe und

d) Hochschulen.

Als Aufenthalt nach Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

Von den Betretungsverboten jeweils ausgenommen sind Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen. Ebenfalls von den Betretungsverboten unter Ziffer 1 Buchstaben b und c ausgenommen sind behandlungsbedürftige Personen, nächste Angehörige von behandlungsbedürftigen Minderjährigen und palliativmedizinisch behandelten Personen, Betreuerinnen und Betreuer von behandlungsbedürftigen Betreuten sowie die in der jeweiligen Einrichtung für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendigen Beschäftigten.

2. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren oder dessen Aufgabenkreis gehört. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertagesein-

richtung, Kindertagespflegestelle oder Heimen in Anspruch zu nehmen.

3. Erhalten die Träger oder die mit den Leitungsaufgaben in den jeweiligen Einrichtungen beauftragten Personen der in Ziffer 1 benannten Einrichtungen Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets nicht betreut oder beschäftigt werden.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Landrat des Landkreises Prignitz ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Für Reiserückkehrende aus internationalen Risikogebieten oder von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebieten in Deutschland wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete ein Verbot zum Betreten der in Ziffer 1 Buchstaben a bis d definierten Einrichtungen verhängt. Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen sowie den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei. Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.

Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/In-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar.

Die für die in Ziffer 1 Buchstaben b und c geregelten Ausnahmen vom Betretungsverbot sind unter anderem zur Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung im Land Brandenburg zwingend erforderlich. Zudem sind die weiteren Ausnahmen aus Gründen des familiären und sozialen Zusammenhalts geboten.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungsweg von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum

Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg

in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg erhoben werden.



Torsten Uhe

Landrat des Landkreises Prignitz

Perleberg, den 13.03.2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz zum Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Veranstaltungen ab einer zu erwartenden Zahl von Teilnehmenden von mindestens 100 Personen im Landkreis Prignitz sind untersagt. Hiervon ausgenommen sind Kindertageseinrichtungen einschließlich Horte, Schulen, Internate, Berufsschulen, Hochschulen, die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr sowie Arbeitsstätten.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Landrat des Landkreises Prignitz ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens,

dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG. Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland sowie zwischenzeitlich mehreren bestätigten Fällen im Land Brandenburg mit verschiedenen Indexquellen, untersagt der Landrat des Landkreises Prignitz bis auf Weiteres Veranstaltungen mit einer Zahl von Teilnehmenden von mindestens 100 Personen.

Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (s. Allgemeine

Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen vom 11. März 2020) und des Gesundheitsamts können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Insbesondere dort ist die Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen extrem schwierig, bei mindestens 100 Teilnehmenden nahezu ausgeschlossen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Das Verbot von Veranstaltungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg erhoben werden.



Torsten Uhe

Landrat des Landkreises Prignitz

Perleberg, den 13.03.2020

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354) in der derzeitigen Fassung wird die Anhörung vom 12.03.2020 vor Erteilung eines Zweitbescheides nach § 25 Abs. 2 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) öffentlich zugestellt.

Empfänger: Michael Scherer
zuletzt wohnhaft: Steindamm 65
16928 Groß Pankow

Gelegenheit zum Sachverhalt Stellung zu nehmen, besteht bis zum 30.03.2020. Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich IV, Sachbereich Ordnung und Verkehr, Schornsteinfegerangelegenheiten, Zimmernummer: 103, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

II. Stellenausschreibung

Bachelor of Science (B.Sc.)

Sie sind an einer abwechslungsreichen und zukunftsorientierten Ausbildung interessiert? Sie sind neugierig, kontaktfreudig und verantwortungsbewusst? Sie haben Freude am Umgang mit Menschen?

Der Landkreis Prignitz sucht für das Jahr 2020 Interessenten für folgenden dualen Studiengang (7 Semester):

Bachelor of Science (B.Sc.)

Beginn: 01.09.2020

Studiengang Verwaltungsinformatik

Einstellungsvoraussetzung für den dualen Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife für Wirtschaft und Verwaltung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.landkreis-prignitz.de. Zusätzliche Auskünfte erteilt Frau Rose (Tel. 03876 713-396).

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich

bei uns.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Kopie der letzten beiden aktuellen Schulzeugnisse und ggf. Nachweise über Praktika, die im Zusammenhang mit der angestrebten Ausbildung stehen, richten Sie bis zum 31.03.2020 an den

Landkreis Prignitz

Geschäftsbereich I - Finanzen, Recht und Personal
Berliner Straße 49

19348 Perleberg

oder per E-Mail bitte zusammengefasst im PDF-Format (max. 5 MB) an ausbildung@lkprignitz.de.

Bitte keine Bewerbungsmappen einreichen.

Nach Beendigung der Ausbildung streben wir eine Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis an.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereichte Unterlagen bleiben unberücksichtigt. Ein Anspruch auf Erstattung von Bewerbungskosten besteht nicht.

III Kreisnachrichten

Wohnen in bester Lage im Friedrich-Engels-Platz 17f

Der Landkreis Prignitz als Eigentümer des nachstehend näher bezeichneten Grundstückes beabsichtigt dieses zu veräußern. Aus diesem Grund bittet der Landkreis um Interessensbekundungen zum Erwerb des Grundstückes.

Es handelt sich nicht um eine Ausschreibung, die den Ausschreibungsregelungen unterliegt.

Lage und Charakteristik

Das Wohngebäude liegt unmittelbar an einer unbefestigten Wohnstraße. Es befindet sich am südlichen Stadtrand von Perleberg. In mittelbarer Nähe zum Gebäude im Friedrich-Engels-Platz 17f befindet sich die Stepenitz, das Gymnasium Haus 2, eine Turnhalle, ein Einkaufsmarkt und die Verwaltung des Landkreises Prignitz. Der Haltepunkt der Regionalbahn ist ca. 1,5 km entfernt. In diesem Bereich dominiert eine wohnbauliche Nutzung.

Gebäudebeschreibung:

Das Gebäude vom Typenprojekt EW 65 wurde 1987 errichtet. Art der Nutzung: Wohnhaus mit Nebengebäude

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein zweieinhalbgeschossiges Wohnhaus, das Dachgeschoss ist als Wohngeschoss anzusehen, darüber befindet sich noch ein begehbare Bodenraum. Das Gebäude ist vollständig unterkellert. Das Nebengebäude wurde 1987 errichtet, hierbei handelt es sich um ein Gebäude einfacher Bauweise mit massiven Außenwänden, Ziegelbauweise, die Außenwände sind verputzt.

Kaufpreisangebot

Der ermittelte Verkehrswert beträgt 141.000,00 €.

Die Kaufpreisangebote sind mindestens in der Höhe des ermittelten Verkehrswertes abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis darüber befindet ob, wann und an wen dieser das vorgenannte Grundstück veräußert. Sollte es zu einer Veräußerung kommen, wird auch jetzt schon darauf hingewiesen, dass der Erwerber alle mit dem Kauf verbundenen Kosten zu tragen hat. Interessenten werden aufgefordert, bis zum 09.04.2020, 18:00 Uhr ein schriftliches Kaufpreisangebot mit der Darstellung der zukünftigen Nutzung abzugeben.

Besichtigung

An folgenden Tagen in der Zeit zwischen 09 -12 Uhr kann die Liegenschaft besichtigt werden.

Ebenfalls kann an diesen Tagen das Gutachten in der vorgenannten Zeit eingesehen werden.

Besichtigungstage:

24.03.2020, 31.03.2020

Ansprechpartner

Landkreis Prignitz

Geschäftsbereich I – Finanzen, Recht und Personal
Sachbereich Finanzdienstleistungen

Frau Birgit Baltrusch

Berliner Straße 49, Haus 3, 19348 Perleberg

Tel.: 03876 451, Mail: birgit.baltrusch@lkprignitz.de